

Fachspezifischer Teil

Islamische Religion

der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Berufliche Bildung

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 111. Sitzung am 19.01.2022 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung“ vom 26.01.2022 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 01/2022, S. 16) beschlossen, der in der 167. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 09.03.2022 befürwortet und in der 352. Sitzung des Präsidiums am 05.05.2022 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2022, S. 638).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachs Islamische Theologie.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) Das Studienprogramm für das Fach „Islamische Religion“ im Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Semester	Voraussetzungen
IT-EM_WAa	Einführungsmodul: Wissenschaftstheorie und wissenschaftliches Arbeiten	2	4	1	1.	--
IT-GM_GL	Grundmodul 1: Islamische Glaubenslehre	4	8	2	1.+2.	--
IT-GM_QL	Grundmodul 2: Islamische Quellenlehre	4	8	2	3.+4.	--
IT-GM_NLa	Grundmodul 3: Islamische Normenlehre und Ethik	4	8	2	3.+4.	IT-GM_GL
IT-GM_FD	Grundmodul 6: Religionspädagogik und Fachdidaktik des Religionsunterrichts	4	8	2	5.+6.	IT-GM_GL IT-GM_QL
IT-AR1b	Sprachmodul: Arabisch 1	4	6	1	3.	--
Summe		22	42			

- (2) ¹Im Verlauf des Studiums muss in Anlehnung an den § 10 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Universität Osnabrück jeweils mindestens eine der folgenden Prüfungsformen absolviert werden: eine Klausur, eine Hausarbeit und eine mündliche Prüfung. ²In welchen Modulen des Studiengangs diese Prüfungsformen zu absolvieren sind, regelt das Modulhandbuch.
- (3) ¹Die Abgabe der schriftlichen Arbeiten (Hausarbeiten und Referate mit Ausarbeitung) müssen in der Regel in gedruckter Form erfolgen. ²In Absprache mit der/dem Lehrenden können sie jedoch auch in elektronischer Form (PDF) abgegeben werden.

§ 3 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann in begründeten Fällen in Abstimmung mit der beruflichen Fachrichtung auch im Fach Islamische Religion angefertigt werden. Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass mindestens 30 LP erreicht sind.
- (2) Der Umfang der Bachelorarbeit umfasst in der Regel 60.000 bis 80.000 Zeichen (ohne Leerzeichen).
- (3) Die Bachelorarbeit muss zusätzlich zu den drei gedruckten Exemplaren auch in einer elektronischen Fassung (PDF) im zuständigen Prüfungsamt des Fachbereichs 3 Erziehungs- und Kulturwissenschaften abgegeben werden.

§ 4 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) Dieser fachspezifische Teil Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2022 in Kraft.
- (2) Studierende, die sich im WiSe 2022/2023 im zweiten oder höheren Fachsemester befinden, können beim Prüfungsausschuss den Verbleib in dem bisher geltenden fachspezifischen Teil „Islamische Religion“ der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung“ (AMBl. Nr. 01/2022, S. 16) beantragen.
- (3) ¹Der bisherige fachspezifische Teil „Islamische Religion“ zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung“ (AMBl. der Universität Osnabrück 04/2017) tritt zum 30.09.2025 endgültig außer Kraft. ²Studierende nach Absatz 2 unterfallen ab dem 01.10.2025 automatisch dem zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens gültigen fachspezifischen Teil „Islamische Religion“ zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung“.